

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

12.07.2011

Nr. 45

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

A: Bachelor- Studiengänge:

1) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Akkordeon mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	1
2) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Blechbläser (Hauptfach Horn, Trompete, Posaune, Tuba) mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	2
3) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Blockflöte mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	3
4) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	4
5) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music in Education an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	5
6) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	6
7) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	7
8) 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/ Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	8
9) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	9
10) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Harfe mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	10
11) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music	11

	Historische Instrumente (Hauptfächer Blockflöte, Cembalo, Gambe, Laute) mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	
12)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Holzbläser (Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott) mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	12
13)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	13
14)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	14
15)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Klavier mit den Profilen Solo, Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	15
16)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Künstlerischer Tonsatz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	16
17)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Orgel mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	17
18)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Schlagzeug/ Pauke mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	18
19)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Streicher mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	19
20)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	20
21)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	21

B: Master- Studiengänge

1)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Akkordeon an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	22
2)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	22
3)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Dirigieren mit dem Profil Musiktheater an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	23
4)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Dirigieren mit dem Profil Orchester an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	23
5)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	24
6)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	24
7)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Gesang mit dem Profil Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	25
8)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Gesang mit dem Profil Oper an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	25
9)	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Gitarre oder Mandoline an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	26

10) 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	26
11) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	27
12) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Interpretation Neue Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	27
13) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	28
14) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	28
15) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Klavier an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	29
16) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Klavierkammermusik für feste Ensembles an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	29
17) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Klavierkammermusik ohne festes Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	30
18) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	30
19) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Neue Klaviermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	31
20) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	31
21) 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Music Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	32
22) 1. Änderungsordnung der Studienordnung des Studienganges Master of Arts Tanzwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011	32

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel/Daniela Greulich

Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Music Akkordeon
mit den Profilen Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung der
Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Music Blechbläser (Hauptfach
Horn, Trompete, Posaune, Tuba) mit den
Profilen Orchester, Solo/Kammermusik
und Instrumentalpädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die

Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Music Blockflöte
mit den Profilen Instrumentalist und
Instrumentalpädagogik an der Hochschule
für Musik und Tanz Köln
vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music in Education an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 6 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur

durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.“

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.“

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/ Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird Absatz 2 neu Absatz 3 und Absatz 3 neu Absatz 4. Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Gesang“ mit dem Profil Oper/Konzert setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).“

Artikel 2

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4)

Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 3

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:

„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Harfe mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Music Historische Instrumente
(Hauptfächer Blockflöte, Cembalo, Gambe,
Laute) mit den Profilen Instrumentalist
und Instrumentalpädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die

Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Music Holzbläser (Querflöte,
Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)
mit den Profilen Orchester,
Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik an der Hochschule
für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die

Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 6 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.“

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.“

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Klavier mit den Profilen Solo, Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.“

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Künstlerischer Tonsatz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewährt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 6 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Orgel mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Schlagzeug/ Pauke mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Streicher mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche

Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt. Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Zentrumsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur

durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
2. Die Sätze 4 bis 9 werden zu Absatz 2.
3. Im Anschluss an Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.“

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Buchstabe d. eingefügt:
„ Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.
Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.“

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

2. In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

4. Absatz 9 wird Absatz 10. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

5. Absatz 10 wird Absatz 11.

6. Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Akkordeon
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Dirigieren mit dem Profil
Chor
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Dirigieren mit dem Profil
Musiktheater
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Dirigieren mit dem Profil
Orchester
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Elektronische
Komposition
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Evangelische
Kirchenmusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Gesang mit dem Profil
Konzert
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Gesang mit dem Profil
Oper
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Gitarre oder Mandoline
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**2. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Historische Instrumente
und Barockgesang
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Instrumentale
Komposition
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Interpretation Neue Musik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Kammermusik festes
Historisches Ensemble
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Katholische Kirchenmusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Klavier
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Klavierkammermusik für
feste Ensembles
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

In der Überschrift, in § 1 Absatz 1 Satz 1, in § 5 Absatz 1 Satz 2, in § 5 Absatz 2, in § 7 Absatz 1 Satz 1 und in § 7 Absatz 2 wird im Wort „Klavierkammermusik“ das Wort „Klavier“ gestrichen.

Artikel 2

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 3

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 4

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Klavierkammermusik
ohne festes Ensemble
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Liedbegleitung
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Neue Klaviermusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Schlagzeug
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Music Solo/Kammermusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**1. Änderungsordnung
der Studienordnung des Studienganges
Master of Arts Tanzwissenschaft
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges erlassen:

Artikel 1

An § 7 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird im Anschluss an Absatz 2 Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.“

Artikel 2

§ 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn